



Merkblatt zur Legalisation libanesischer Dokumente

Bitte vereinbaren Sie einen Termin telefonisch unter **04-935000** oder schreiben Sie eine E-Mail an rk-2000@beir.diplo.de.

Die zu legalisierenden Unterlagen müssen in folgender Form vorgelegt werden:

- Es muss sich um das Originaldokument oder eine durch die ausstellende Behörde gefertigte Abschrift handeln.
- Das Dokument muss untrennbar mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein, die entweder durch einen in Deutschland vereidigten Übersetzer oder durch einen von der Botschaft anerkannten Übersetzer im Libanon vorgenommen wurde.
- Das Dokument muss vom libanesischen Außenministerium vorlegalisiert sein.
- Es werden nur libanesischer Familienregistrauszüge akzeptiert, die vollständige Informationen erhalten (z.B. alle Vorehen).

Besonderheiten für die Legalisation von Heiratsurkunden und Scheidungsurkunden

Soll eine Heirats- oder Scheidungsurkunde legalisiert werden, müssen **zusätzlich** folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- bei muslimischer Eheschließung/ Scheidung: den der Eheschließung zugrunde liegenden islamischen Ehevertrag/ das religiöse Scheidungsurteil; bei christlicher Eheschließung: die Bestätigung der Religionsinstanz, die die Ehe geschlossen hat/ das religiöse Scheidungsurteil
- wurde der Ehevertrag im privaten Rahmen geschlossen/aufgelöst: Ehebestätigung/Scheidungsbestätigung des religiösen Gerichts
- wurde die Ehe per Vollmacht geschlossen/aufgelöst: Vollmacht
- libanesischer Familienregistrauszug, in dem alle Eheschließungen und Scheidungen eingetragen sind (nicht älter als sechs Monate)
- Passkopien der Eheleute

- Nachweis, dass beide Ehepartner bei Eheschließung/Scheidung persönlich im Libanon anwesend waren: Kopien der Ein- und Ausreisestempel im Reisepass oder Aufstellung der Ein- und Ausreisebewegungen ausgestellt von der libanesischen Behörde General Security
- bei Vorehen: falls vorhanden, das deutsche Scheidungsurteil, ansonsten die libanesischen Scheidungsunterlagen (Scheidungsurkunde, Scheidungsurteil, Scheidungsbestätigung).

Werden die genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wird in der Regel ein Vermerk auf der Urkunde angebracht, dass eine Prüfung der Wirksamkeit der Eheschließung für den deutschen Rechtsbereich nicht möglich war.

Mit einer Bearbeitungszeit von einer Woche ist zu rechnen.

Gebühren

Die Gebühr nach dem Auslandskostengesetz beträgt 20,- Euro für öffentliche Urkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Scheidungsurkunden, Sterbeurkunden) und 40,- Euro für alle weiteren Urkunden (z.B. religiöse Urkunden, Schulabgangszeugnisse). Die Gebühren müssen in Libanesischen Pfund zum aktuellen Wechselkurs gezahlt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Botschaft nur Libanesische Pfund annehmen kann. Zahlungen in Dollar oder Euro sind nicht möglich. Wurden die Unterlagen auf dem Postweg an die Botschaft gesandt, erhalten Sie zusammen mit den legalisierten Dokumenten eine Kostenrechnung, die Sie durch Überweisung auf ein deutsches Konto begleichen können. Portokosten in Höhe von 3,- Euro fallen an.

Wenn die Dokumente für die Bewerbung bei einer deutschen Hochschule verwendet werden sollen, können Sie einen Satz Legalisationen und beglaubigte Kopien gebührenfrei erhalten. Hierfür müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass Sie sich derzeit bei einer deutschen Hochschule bewerben. Unter die Kostenbefreiung fallen nur solche Unterlagen, die für die Bewerbung bei der Universität tatsächlich benötigt werden.

Von dieser Kostenbefreiung ausgenommen sind voll ausgebildete Ärzte, die bereits eine Arztlizenz besitzen, und Bewerber um eine Sprachkursteilnahme in Deutschland.